
Ursachen des Lehrpersonenmangels und der Belastung durch unterrichtsfremde Aufgaben

Antrag vom 15. September 2025

SP-GRÜNE-GLP-Fraktion (Sprecherin: Noger-Engeler-Häggenschwil)

Aufträge:

Die Regierung wird eingeladen:¹

Ziff. 4:

im Rahmen der Totalrevision des Volksschulgesetzes (sGS 213.1) die in Art. 67^{bis} geregelte Kündigungsfrist von drei auf vier Monate, befristet bis Juli 2030, zu erhöhen;

Begründung:

In Zeiten des Lehrpersonenmangels ist die Erhöhung der Kündigungsfrist der Lehrpersonen, die de facto bereits heute nur zwei Mal im Jahr regulär kündigen können, ein falsches Signal. Die Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen sollte man verbessern (dies geschah z.B. durch den Zuspruch einer zweiten Klassenlehrpersonen-Lektion) und nicht verschlechtern. Zudem sind bereits heute sehr viele Lehrpersonen im Jobsharing angestellt. Für diese Lehrpersonen liegt bereits heute im Kanton die Kündigungsfrist bei vier Monaten.

Da der Lehrpersonenmangel zeitlich bis etwa ins Jahr 2030 andauern wird, ist aus diesem Grund eine zeitliche Begrenzung dieser einschneidenden Massnahme angebracht.

¹ Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.